

**Verordnung  
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hof  
(Baumschutzverordnung)**

Vom 20. September 1988

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.01.2004

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28. Juli 1988 - Nr. 820-8633 n - genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1**

**SCHUTZGEBIET, SCHUTZZWECK**

- (1) Im Stadtgebiet Hof werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß Abs. 2 alle in § 2 näher bezeichneten Bäume unter Schutz gestellt.
- (2) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die diese Verordnung gilt, sind in einer Karte im Maßstab 1 : 11 000 eingetragen.<sup>1), 4)</sup> Eine Ausfertigung dieser Karte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist, wird bei der Stadt Hof - unter Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (3) Zweck dieser Verordnung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere ein ausgewogenes Klima sicherzustellen, die Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren sowie das Straßen- und Ortsbild zu beleben.

**§ 2**

**SCHUTZGEGENSTAND**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm (1 m über dem Erdboden gemessen). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, soweit einer der Stämme einen Umfang von 50 cm und mehr hat (1 m über dem Erdboden gemessen).

Ebenfalls geschützt sind Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

- a) Obstbäume, außer Walnussbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) immergrüne Nadelbäume, außer Weißtannen (*Abies alba*) und Eiben (*Taxus baccata*),
- d) Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.<sup>5)</sup>

### **§ 3**

#### **VERBOTE**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume oder Teile von Ihnen zu beschädigen, zu entfernen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Notwendige und übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen fallen nicht unter das Verbot. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist die Stadt Hof - untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu benachrichtigen.<sup>6)</sup>
- (2) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Weiterbestand im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere durch
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Ablagern von schwerem Baumaterial und Abstellen von schweren Baumaschinen,
  - d) Lagern, Anschütten oder Aufbringen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - e) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

Buchstaben a) bis b) gelten nicht, wenn mit der Stadt Hof abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

### **§ 4<sup>2)</sup>**

#### **BEFREIUNG**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Hof - untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
  - 1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
  - 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist, oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Eine Härte im Sinne der Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne die Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
- b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
- c) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird,

und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht. Das öffentliche Interesse liegt vor bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit und Bedeutung für das Stadtbild.<sup>6)</sup>

- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die Lage der vorhandenen Bäume ersichtlich ist.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird über den Antrag auf Erteilung der Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden.
- (4) Die Befreiung kann unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder wenn dies nicht oder nur teilweise möglich ist, zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Hof zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird nach dem Sachwertverfahren nach der Berechnungsmethode KOCH (W. Koch: Aktualisierte Gehölzwerttabellen, Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Karlsruhe, in der jeweils neuesten Fassung als Anlage Bestandteile dieser Verordnung) ermittelt. Der Wert von Ersatzpflanzungen wird auf die Ausgleichszahlung angerechnet.

Die Ausgleichszahlungen werden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

## § 5

### **ERSATZPFLANZUNGEN, AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

- (1) Jeder, der unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume fällt oder schädigt, ist verpflichtet, sofern er dazu berechtigt ist, innerhalb angemessener Frist Ersatzpflanzungen entsprechend dem Wert der Bäume vorzunehmen. Für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte, die diese Handlungen dulden, gilt Satz 1 entsprechend.

Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der gefälltten oder geschädigten Bäume richtet. Für die Wertermittlung gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Der Wert von Ersatzpflanzungen wird auf die Ausgleichszahlung angerechnet. Die Ausgleichszahlungen werden für die Neuanpflanzung von Bäumen verwendet.

- (2) Daneben kann der Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**§ 6<sup>3)</sup>****ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro<sup>3)</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro<sup>3)</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 zu einer Befreiung gemäß § 4 nicht nachkommt.<sup>7)</sup>

**§ 7****INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>8)</sup>

- 1) Von einem Abdruck wurde abgesehen.  
Original der Karte siehe Akte 30-10-32/18
- 2) § 4 i. d. F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001
- 3) § 6 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001
- 4) § 1 Abs. 2 Satz 1 geändert durch die am 24.01.2004 in Kraft getretene 2. Änderungsverordnung vom 14.01.2004
- 5) § 2 Abs. 2 geändert durch die am 24.01.2004 in Kraft getretene 2. Änderungsverordnung vom 14.01.2004
- 6) § 4 Abs. 1 geändert durch die am 24.01.2004 in Kraft getretene 2. Änderungsverordnung vom 14.01.2004
- 7) § 6 Abs. 2 geändert durch die am 24.01.2004 in Kraft getretene 2. Änderungsverordnung vom 14.01.2004
- 8) In Kraft getreten am 24.09.1988.